

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

V. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-287165](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-287165)

## V. Bekanntmachung.

Das neue Schuljahr beginnt Montag den 12. September morgens 8 Uhr. Anmeldungen neu eintretender Schülerinnen werden unter Vorlage der Zeugnisse über früheren Schulbesuch, sowie der Geburts- und Impfscheine bis zum 23. Juli auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Sophienstrasse 14) entgegengenommen. Spätere Anmeldungen sind schriftlich einzureichen. Ein letzter Anmeldungstermin soll zwischen 5. bis 10. September anberaumt und in dem hiesigen Tagblatt wie in den Karlsruher Nachrichten bekannt gemacht werden.

Das Normalalter für den Eintritt in die unterste Klasse der Vorschule ist das zurückgelegte 6. Lebensjahr. Zum Eintritt in eine der übrigen Klassen werden neben dem entsprechenden Alter die Kenntnisse verlangt, die je in der vorangehenden Klasse erworben werden. Die Aufnahmeprüfung findet in den ersten Tagen nach dem Beginn des Unterrichts statt, die endgültige Einreihung in eine Klasse nicht früher als nach 14tägiger Beobachtung.

Das Schulgeld wird wie an den übrigen höheren Lehranstalten dahier nach Maszgabe einer von dem Groszh. Oberschulrat erlassenen Vorschrift in drei Teilen erhoben werden, und es ist nach derselben das Schuljahr in folgende drei Abschnitte zerlegt:

1. vom Anfang des Schuljahres bis Weihnachten,
2. von Weihnachten bis Ostern,
3. von Ostern bis zum Schluß des Schuljahres.

Nach Mitteilung der Kasseverrechnung beträgt das Schulgeld:

|                                 | an der höh. Mädchenschule | an der Vorschule |
|---------------------------------|---------------------------|------------------|
| für das erste Dritteljahr . . . | fl. 26. 66                | fl. 20. —        |
| „ „ zweite „ . . .              | fl. 26. 66                | fl. 20. —        |
| „ „ dritte „ . . .              | fl. 26. 68                | fl. 20. —        |

Das Eintrittsgeld beträgt für alle Klassen 4 Mark, wird aber ermäßigt, wenn die Eintretenden vorher eine andere städtische Schule besucht haben.

Die Ferien dauern in der Weihnachtszeit und an Ostern je 14 Tage, an Pfingsten 5 Werkstage, am Schluß des Schuljahres 6 Wochen (vom 1. August bis 11. September). —

Aus unserer Unterrichtsordnung teilen wir schliesslich eine hie und da nicht gehörig beachtete Bestimmung mit, welche lautet:

Jede Schülerin ist unbedingt angehalten, den Unterricht regelmässig zu besuchen. Findet eine kürzere oder längere Schulversäumnis statt, so ist dieselbe

1. im Krankheitsfall mittelst eines vom Vater oder der Mutter oder deren Stellvertreter ausgefüllten Zeugnisses nachträglich zu begründen und
2. bei jedem anderen Anlasz vorher nachzusuchen, und zwar
  - für eine einzelne Stunde bei dem betreffenden Lehrer,
  - „ einen ganzen Tag „ „ Klassenvorstand.
  - „ längere Zeit „ „ der Direktion.

Karlsruhe im Juli 1881.

Dr. Löhlein.